



Rundschreiben Aufsichtsreporting Banken Rundschreiben 2008/14 Aufsichtsreporting Banken

2008/14

Aufsichtsreporting nach Jahres- und Halbjahresabschluss bei Banken

- Referenz: FINMA-RS 08/14 „Aufsichtsreporting Banken“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: [6. Dezember 2012 \[Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt\]](#) [xx.xx.2014 \[Änderungen sind mit ** gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt\]](#)
 Konkordanz: vormalig EBK-RS 05/4 „Aufsichtsreporting“ vom 24. November 2005
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24, 25, 29, 39
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis}, [18](#), [23](#), 23^{bis} Abs. 3
 BankV Art. [106a](#), [273a](#), [283b](#), [54](#), [29](#)
 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. d, 14, 17, 34^{bis} Abs. 1
 BEHV Art. 23 Abs. 4, 28 Abs. 4, 29
 ERV Art. 7
 NBG Art. 14 Abs. 2, 16, 50
 Anhang 1: Bestandteile der Meldungen
 Anhang 2: Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere					
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFU	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen

I. Zweck	Rz 1–3
II. Erhebungskreis	Rz 4–6
III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen	Rz 7–15
IV. Zeitpunkt und Frist	Rz 16–19
A. Jahresabschluss	Rz 16–18
B. Halbjahresabschluss	Rz 19
V. Prüfung	Rz 20–21

Anhörung

I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben bestimmt, welche Informationen Banken, und Effektenhändler und Finanzgruppen im Rahmen des Aufsichtsreportings der FINMA direkt oder indirekt über die respektive der Schweizerischen Nationalbank (SNB) bzw. die banken- und börsen-gesetzlichen Prüfgesellschaften jährlich bzw. halbjährlich mit einheitlichen Erhebungsformularen und in elektronischer Form einzureichen haben. 1**

Diese Informationen ermöglichen der FINMA, ein Frühwarnsystem-Rating- und Analysesystem zur Sicherstellung der risikoorientierten Aufsicht zu betreiben. Durch statistische Auswertungen, wie VorjahresvergleicheVorstichtagsvergleiche, Zeitreihenanalysen, Vergleiche zwischen einzelnen Banken, und Effektenhändlern und Finanzgruppen sowieund innerhalb von Vergleichsgruppen, verschafft sich die FINMA einen Gesamtüberblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems. Das Aufsichtsreporting erfolgt somit zusätzlich zur Berichterstattung durch die banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaften. 2**

Die Aufstellung der an einer Bank qualifiziert Beteiligten (Art. ~~6a~~10 BankV) bzw. der an einem Effektenhändler massgebend Beteiligten (Art. 28 Abs. 4 BEHV) dient zur Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG; Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) sowie der Feststellung einer allfälligen ausländischen Beherrschung und Beurteilung der Notwendigkeit einer konsolidierten Überwachung. 3

II. Erhebungskreis

Alle Banken und Effektenhändler haben die jährlichen und halbjährlichen Meldungen zum Aufsichtsreporting (Rz 8 und 10-9; 12-13) sowie und die jährliche Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen (Rz 12) sowie die jährliche Meldung der zehn grössten Schuldner (Rz 13) auf Basis des EinzelabschlussesEinzelbasis zu erstatten. Die Meldungen zum halbjährlichen Aufsichtsreporting (Rz 10-11) sind nur von denjenigen Banken und Effektenhändlern zu erstatten, die nach Art. 23b BankV verpflichtet sind, einen Zwischenabschluss zu erstellen. 4**

Banken und Effektenhändler Finanzgruppen melden zusätzlich die entsprechenden Daten zum Aufsichtsreporting (Rz 9 und 11) und zur Meldung der zehn grössten Schuldner auf konsolidierter Basis (Rz 13), sofern sie 4a

- verpflichtet sind, gemäss Art. ~~23a-23c und 23d~~27 und 28 BankV oder Art. 29 BEHV eine Konzernrechnung bzw. eine Teilkonzernrechnung zu erstellen oder 5**

- aufgrund einer Holding- oder vergleichbaren Gruppenstruktur mit einer Verfügung der FINMA oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten. 6

III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen

Die Banken, ~~und~~ Effektenhändler und Finanzgruppen melden an folgende Adressaten: 7**₋

Meldung	Adressaten	
<ul style="list-style-type: none"> Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis 	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	8
<ul style="list-style-type: none"> Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis 	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	9
<ul style="list-style-type: none"> Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis 	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	10
<ul style="list-style-type: none"> Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis 	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	11
<ul style="list-style-type: none"> Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen gemäss Anhang 2 	FINMA und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	12
<ul style="list-style-type: none"> Meldung der zehn grössten Schuldner <u>auf Einzelbasis und konsolidierter Basis</u> gemäss entsprechendem Formular¹ 	Banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft (Beilage zum Bericht über die Aufsichtsprüfung, FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“)	13** ₋

Die der SNB gemeldeten Zahlen gemäss Anhang 1 werden von dieser plausibilisiert, aufbereitet und an die FINMA weitergeleitet. Sie werden vertraulich behandelt. Damit werden Doppelspurigkeiten – nicht zuletzt im Interesse der beaufsichtigten Banken und Effektenhändler – vermieden. 14

Banken und Effektenhändler erstellen das Aufsichtsreporting auf der Basis ihres ~~s~~Statutarischen Einzelabschlusses (FINMA-RS 2015/XY, Rz 5). 14a**

Gemäss Art. 958d Abs. 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) erfolgt die Rechnungslegung in Schweizer Franken oder einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird eine Fremdwährung verwendet, müssen gemäss FINMA-RS 2015/XY, Rz (723), alle Werte in der Rechnungslegung zusätzlich in Schweizer Franken angegeben werden. Für das Aufsichtsreporting sind die in Schweizer Franken umgerechneten Werte massgebend. 14b**

¹ Abrufbar unter www.finma.ch

Die Erhebungsformulare für das Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 basieren auf dem Gliederungsschema ~~der Richtlinien der FINMA zu den Rechnungslegungsvorschriften des FINMA-RS 2015/XY Rechnungslegung Banken (FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“)~~. Diese Erhebungsformulare sind auch ~~durch von diejenigen Banken und Effektenhändler Finanzgruppen~~ zu verwenden, die ~~von der Möglichkeit gemäss Rz 1c der Richtlinien Gebrauch machen und einen~~ durch die FINMA anerkannten internationalen Standard zur Rechnungslegung anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anwenden (FINMA-RS 2015/xy Rechnungslegung Banken, Rz 10). Die Positionen der Konzernrechnung sind dabei sinngemäss den Positionen gemäss Erhebungsformularen zuzuordnen. Die entsprechenden Erfassungsunterlagen werden den ~~Banken und Effektenhändlern~~ reportingpflichtigen Instituten jeweils von der SNB zugestellt. Die Daten sind grundsätzlich elektronisch einzureichen. 15**

IV. Zeitpunkt und Frist

A. Jahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 8–9 sowie 12–13 sind jährlich per Stichtag des Jahresabschlusses zu erstellen. 16

Diese Meldungen sind innert 60 Tagen nach Stichtag einzureichen. In begründeten Fällen kann die FINMA diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. 17

Die Einreichung des Aufsichtsreportings auf Einzel- und konsolidierter Basis erfolgt in der Regel vor Abschluss der Prüfungen durch die banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaften. Banken, ~~und~~ Effektenhändler ~~und~~ Finanzgruppen, bei denen die Zahlen nach erfolgter Meldung noch Änderungen erfahren, haben die gesamte Meldung innert sieben Monaten nach Stichtag erneut bei der SNB einzureichen. 18

B. Halbjahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 10–11 sind innert 60 Tagen nach Stichtag des Zwischenabschlusses einzureichen. In begründeten Fällen kann die FINMA diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. 19

V. Prüfung

Das Aufsichtsreporting, ~~sowie~~ die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen ~~sowie die Meldung der zehn grössten Schuldner~~ sind von der banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gemäss FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ zu prüfen. Die Prüfgesellschaft kann sich ~~ggf. gegebenenfalls~~ auf Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung stützen. 20**

Führt die Prüfung zu Ergebnissen, die von den Angaben der Bank bzw. des Effektenhändlers wesentlich abweichen, sind diese von der Prüfgesellschaft im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufzuzeigen und zu begründen. 21*

Bestandteile der Meldungen

I. Aufsichtsreporting auf Einzelbasis

A. Jährlich

- Bilanz (nach Gewinnverwendung) (SNB-Formular AU 001) 1
- Erfolgs-Analyse (SNB-Formular AU 002) 2
- Eigenkapital-Analyse (nach Gewinnverwendung gemäss Antrag des Verwaltungsrates) (SNB-Formular AU 003) 3
- Wertberichtigungen, ~~und~~ Rückstellungen, ~~und~~ Reserven für allgemeine Bankrisiken (SNB-Formular AU 004) 4
- Wertberichtigungen ~~und Rückstellungen~~ für ~~Ausfallrisiken~~ ~~Ausfall-~~ ~~und Länderrisiken~~ (~~Del-~~ ~~kredere~~ ~~und Länderrisiko~~), überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Formular AU 005) 5
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Formular AU 006) 6
- Aufgliederung der verwalteten Vermögen (SNB-Formular AU 007) 7
- Erhebung von privilegierten Einlagen und Kleinsteinlagen (SNB-Formular AU 008) 8

B. Halbjährlich

- Halbjahresbilanz (SNB-Formular AUH 001) 9
- Halbjahres-Erfolgsrechnung (SNB-Formular AUH 002) 10

II. Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis

A. Jährlich

- Bilanz (vor Gewinnverwendung) (SNB-Formular AU 101) 11
- Erfolgsrechnung (SNB-Formular AU 102) 12
- Wertberichtigungen, ~~und~~ Rückstellungen, ~~und~~ Reserven für allgemeine Bankrisiken (SNB-Formular AU 104) 13
- Wertberichtigungen ~~und Rückstellungen~~ für ~~Ausfallrisiken~~ ~~Ausfall-~~ ~~und Länderrisiken~~ (~~Del-~~ ~~kredere~~ ~~und Länderrisiko~~), überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Formular AU 105) 14
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Formular AU 106) 15
- Aufgliederung der verwalteten Vermögen (SNB-Formular AU 107) 16

Bestandteile der Meldungen

B. Halbjährlich

- Halbjahresbilanz (SNB-Formular AUH 101) 17
- Halbjahres-Erfolgsrechnung (SNB-Formular AUH 102) 18

Anhörung

Anhang 2 bleibt unverändert.

Anhörung

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

~~Diese Änderung wurde am 1.6.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.~~

~~*Es wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.*~~

~~Diese Änderungen wurden am 6.12.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.~~

~~Geänderte Rz 7, 13, 20, 21~~

Diese Änderung wurde am X.Y..2014 beschlossen und tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Geänderte Rz des Rundschreibens 1, 2, 4, 4a, 5, 7, 13, 14a, 14b, 15 16, 18, 20

Geänderte Rz des Anhangs 1 5, 14

Anhörung